

II- 1517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

696/A.B.
zu 570/J.
Präs. am 6. Sep. 1972

31. August 1972

Zl. 37.126-FrM/72

Parlamentarische Anfrage Nr. 570/J
an den Bundeskanzler, betreffend
Auszahlung von Gehaltsvorschüssen
an Bundesbeamte

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER, Dr.ERMACORA und Genossen haben am 5. Juli 1972 unter der Nr. 570/J an mich eine Anfrage, betreffend die Auszahlung von Gehaltsvorschüssen an Bundesbeamte, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Ein Oberlandesgerichtsrat vom Landesgericht Innsbruck hat bei seiner zuständigen Dienstbehörde um die Gewährung eines Bezugsvorschusses angesucht, um das im Besitz seiner Frau stehende Wohnhaus bewohnbar adaptieren zu können, wobei dadurch aufgrund seiner Versetzung die gesetzlichen Trennungsgebühren nicht beansprucht werden. Dieses Ansuchen wurde mit der Begründung abgelehnt, daß im Grundbuch lediglich die Gattin, nicht aber der Beamte selbst als Eigentümer eingetragen ist. Die von der Gattin angebotene Mithaftungserklärung genügte nicht, notwendig wäre angeblich die grundbücherliche Übertragung eines Liegenschaftsanteiles auf den Antragsteller.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Entspricht dieser den Anfragstellern mitgeteilte Sachverhalt den Tatsachen?

./.

- 2 -

2. Wenn ja, sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, die Sozialbestimmung des § 23 Gehaltsgesetz in der Weise zu ändern, daß ähnliche Härtefälle in Hinkunft nicht stattfinden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt entspricht insoweit den Tatsachen, als das Bundesministerium für Finanzen, dem bei der Gewährung bestimmter Bezugsvorschüsse ein Zustimmungsrecht zukommt, nur dann eine positive Stellungnahme abgibt, wenn Vorschüsse für Wohnzwecke Bediensteten flüssiggemacht werden sollen, die nachweisen können, daß sie Eigentümer, Miteigentümer, Genossenschaftsanteilseigentümer oder Hauptmieter des instandzusetzenden Objektes sind; es muß also ein Rechtsverhältnis über das Wohnrecht zugunsten des Vorschußwerbers begründet sein.

Durch diese vom Bundesministerium für Finanzen geübte Praxis soll gewährleistet werden, daß der erbetene Vorschuß ausschließlich dem Bediensteten und nicht dritten Personen zugutekommt. Es soll dadurch verhindert werden, daß Bedienstete mit Hilfe eines Vorschusses Investitionen in oder an Objekten vornehmen, für welche sie nur ein vorläufiges oder ein vorübergehendes oder überhaupt kein Wohnrecht (z.B. Untermiete oder Prekarium) haben.

Zu Frage 2:

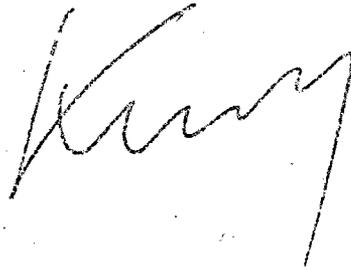
Im Hinblick auf die große Zahl von Bediensteten, die sich um die Bewilligung eines Vorschusses für Wohnzwecke zur Beschaffung einer Wohnung bewerben und die verhältnismäßig geringen, für die Gewährung von Vorschüssen zur Verfügung stehenden Kreditmittel, muß im Interesse der finanziell leistungsschwächeren Bundesbediensteten bei der Vergabe von Vorschüssen ein strenger Maßstab angelegt werden.

Bei der Bewerbung um eine von einer gemeinnützigen Wohnbau-gesellschaft errichteten Wohnung stellt die Aufbringung des im Ausmaß von 10 % der Baukostensumme zu leistenden Baukostenbeitrages für den letztgenannten Personenkreis eine erhebliche Belastung dar. Um die sich in der Größenordnung

- 3 -

zwischen 40.000 bis 50.000 Schilling bewegenden Baukostenbeiträge bezahlen zu können, sind die Bundesbediensteten niedrigerer Einkommensgruppen ausschließlich auf die Gewährung von Vorschüssen angewiesen. Ihnen kann - zum Unterschied von den Beamten mit höherem Einkommen - die Aufnahme eines Darlehens bei einem Kreditinstitut nicht zugemutet werden.

Aufgrund der übereinstimmenden Meinung der hierfür zuständigen Zentralstellen des Bundes wird es als zweckmäßig angesehen, die bisher geübte Praxis auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunz', written in a cursive style.